

GERMAN RESOURCES ON THE MARIANA ISLANDS DIGITAL LIBRARY

compiled by Dirk HR Spennemann

61. Anon. 1912. "Zeitungsbezug in den Kolonien." [Newspaper subscriptions in the colonies]. *Deutsches Kolonialblatt* 23, p. 916.

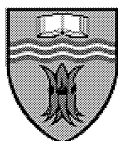
Brief item mentioning that changes to the postal regulations now allows individuals to order annual subscriptions at the post offices (instead of quarterly as had been the case so far).

Source of Annotated Bibliography Entry:

Dirk H. R. Spennemann (2004) *An Annotated Bibliography of German Language Sources on the Mariana Islands*. Saipan, Commonwealth of the Northern Mariana Islands : Division of Historic Preservation. ISBN 1-878453-71-8.

The German Resources on the Mariana Islands Digital Library is a project jointly supported by:

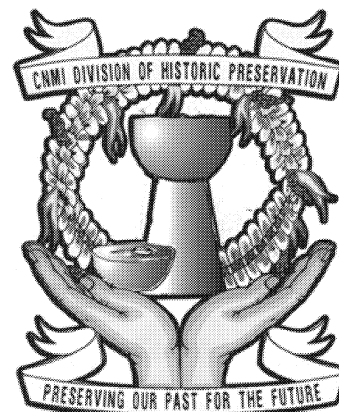
CHARLES STURT
UNIVERSITY



The Johnstone Centre,
Charles Sturt University,
Albury, Australia



Northern Mariana Islands
Council for the Humanities,
Saipan, CNMI



Historic Preservation
Office,
Saipan, CNMI

einiger unserer Kolonien bedeutende wirtschaftliche Werte ruhen, die zu erhalten und zu schützen die Verwaltung bestrebt sein muß. Nach Kennzeichnung der allgemeinen Gesichtspunkte für diesen Schutz folgt dann ein wörtlicher Abdruck der zur Zeit in Kraft befindlichen Jagdgesetzgebung der Schutzgebiete und schließlich die nähere Beschreibung der im Verwaltungswege geschaffenen Wildschongebiete, wobei zugleich die Wirkungen der in dieser Beziehung getroffenen Maßnahmen, soweit sie schon erkennbar sind, besprochen werden. Dem Buche sind sechs Karten beigegeben, aus denen die Lage der Wildreservate ersichtlich ist.

Nicht berücksichtigt sind in der Denkschrift die mit dem deutsch-französischen Abkommen vom Jahre 1911 neu erworbenen Gebietsteile von Kamerun, da eingehenderes Material über die einschlägigen Verhältnisse in diesem Gebiet noch nicht vorliegt, und auch nicht das Schutzgebiet Kiautschou, das der Verwaltung des Reichs-Marine-Amtes untersteht.

*** Geologische Zentralstelle für die deutschen Schutzgebiete.**

Seit dem 1. April 1912 besteht bei der Königlich Preussischen Geologischen Landesanstalt in Berlin N. 4, Invalidenstr. 44, als besondere Abteilung eine geologische Zentralstelle für die deutschen Schutzgebiete. Die Aufgaben der Zentralstelle, der die Geologische Landesanstalt die Dienste ihres wissenschaftlichen und Verwaltungspersonals gewährt, bestehen:

1. in der Sichtung, Bearbeitung und Aufbewahrung des ihr von der Kolonialverwaltung oder auf deren Veranlassung übergebenen und des anderweitig aus den Schutzgebieten bei ihr eingehenden mineralogischen und geologischen Materials,
2. in der Erstattung mineralogischer und geologischer Begutachtungen,
3. in der Veröffentlichung wissenschaftlicher Aufsätze über Mineralvorkommen und geologische Verhältnisse in den Schutzgebieten im Einvernehmen mit der Kolonialverwaltung,
4. in der Herstellung oder Prüfung geologischer Übersichtskarten und Sonderdarstellungen aus den Schutzgebieten sowie Mitwirkung bei der Veröffentlichung solcher Karten,
5. in der Unterhaltung und Vervollständigung einer öffentlichen geologischen Schausammlung,
6. in der Beratung und Belehrung von Beamten, Gelehrten und andern genügend vorgebildeten Personen, die der geologischen Zentralstelle von der Kolonialverwaltung überwiesen oder empfohlen werden,

7. in der Fürsorge für wissenschaftliche Vorlesungen über die Geologie der Schutzgebiete und, soweit erforderlich, für anschließende Übungen.

Der Schriftwechsel der geologischen Zentralstelle erfolgt unter ihrer Firma.

Zeitungsbezug in den Kolonien.

Zeitungs-exemplare, die nach den deutschen Kolonien abgesetzt werden sollen, können nach einer neueren Verfügung des Reichs-Postamts bei den Postanstalten gleich für das ganze Kalenderjahr bestellt werden, auch dann, wenn für diese Zeitungen sonst im Postzeitungsvertrieb vierteljährliche oder halbjährliche Bestellungen vorgeschrieben sind; in ein neues Kalenderjahr darf die Bestellung nicht hinübergreifen. Mehrkosten entstehen den Beziehern dadurch nicht.

Infolge dieser wertvollen Neuerung wird den Personen, die sich nach den Schutzgebieten beziehen, der ununterbrochene Fortbezug ihrer Zeitungen in den Kolonien bedeutend erleichtert.

Belgisch-Kongo.

Bestimmungen über die Ausfuhr von Eingeborenen.

Zum Schutze der Eingeborenen hat der Generalgouverneur Bestimmungen erlassen, die ihre Ausfuhr an gewisse Bedingungen knüpfen. Danach ist es ohne besondere Erlaubnis des Generalgouverneurs oder seines Vertreters verboten, Eingeborene aus der Kolonie auszuführen. Die Erteilung der Erlaubnis ist an gewisse vom Generalgouverneur oder dessen Stellvertreter für den einzelnen Fall festzusetzende Bedingungen geknüpft. Der Gefuchsteller muß sich verpflichten, die Kosten der Hin- und Rückreise und des Unterhalts während der ganzen Zeit der Abwesenheit der Schwarzen von der Kolonie zu tragen. Zur Sicherung dieser Verpflichtung ist eine vom Generalgouverneur oder seinem Vertreter festzusetzende Summe zu hinterlegen, die — außer im Falle höherer Gewalt und nach Abzug der durch die Kolonie vorgestreckten Auslagen — erst nach Rückkehr der Eingeborenen in die Kolonie erstattet wird. Ferner wird den Schiffskapitänen, welche die Breite von Kap Lopez oder Kap Frio kreuzen, verboten, Eingeborene, die eine von dem Generalgouverneur oder seinem Vertreter ausgestellte Erlaubnis zum Verlassen der Kolonie nicht besitzen, aus der Kongo-Kolonie zu befördern.

(Nach einem Berichte der Kaiserl. Gesandtschaft in Brüssel.)